



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin  
Steglitzer Damm 117  
12169 Berlin

Az. 511ppb/177-2301#010  
Datum: 26.01.2023

# Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Erneuerung des Bahnübergangs in Klinge“

am Bahn-km 14,600

an der Eisenbahnstrecke  
6205 Cottbus - Forst (Lausitz)

Land Brandenburg  
Landkreis Spree- Neiße  
Gemeinde Wiesengrund

Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Regionalbereich Ost  
Caroline-Michaelis-Str. 5-11  
10115 Berlin

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Genehmigung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.3	Besondere Entscheidungen .....	5
	Konzentrationswirkung .....	5
A.4	Nebenbestimmungen .....	5
A.4.1	Bauaufsicht Eisenbahnanlagen .....	5
A.4.2	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz .....	5
A.4.3	Baulärm .....	6
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	6
A.4.5	Denkmalschutz .....	7
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	7
A.4.7	Verkehrliche Belange .....	8
A.4.8	Kampfmittel .....	9
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	9
A.4.10	Unterrichtungspflichten .....	10
A.5	Sofortige Vollziehung .....	10
A.6	Gebühr und Auslagen .....	10
B.	Begründung .....	11
B.1	Sachverhalt und Planrechtfertigung .....	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens .....	11
B.1.2	Verfahren .....	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	13
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	13
B.2.2	Zuständigkeit .....	14
B.3	Umweltverträglichkeit .....	14
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	15
B.4.1	Planrechtfertigung .....	15
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz .....	15
B.4.3	Baulärm .....	16
B.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	16
B.4.5	Denkmalschutz .....	16
B.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	16
B.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten .....	17
B.4.8	Kampfmittel .....	19
B.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	19
B.5	Gesamtabwägung .....	20
B.6	Sofortige Vollziehung .....	21
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	21
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	22

Auf Antrag der (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung des Bahnübergangs in Klinge“ in der Gemeinde Wiesengrund im Landkreis Spree- Neiße in Bahn-km 14,600 an der Strecke 6205,Cottbus - Forst (Lausitz), wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- die Errichtung einer automatischen Lichtzeichenanlage mit Halbschranken, Fußgängerakustik und Straßensignalen sowie der Rückbau der vorhandenen mechanischen Vollschrakenanlage
- Erweiterung des BÜ-Belages
- Errichtung eines Schalthauses zur Aufnahme der Sicherungstechnik der neuen Bahnübergangssicherungsanlage einschließlich einer Zuwegung sowie eine gepflasterte Aufstellfläche für ein mobiles Netzaggregat
- Verlegung der Kabel in der vorhandenen Kabeltrograsse sowie im Erdreich einschließlich der Gleis- und Straßenquerungen
- Anpassung der Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik, der Elektrotechnik und Telekommunikation einschließlich der Kabelanlage an die neuen baulichen Gegebenheiten
- Straßenbaumaßnahmen beidseitig im Bereich des Räumbereiches

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 07.12.2022, 16 Seiten	Genehmigt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Anlage 1 Verkehrszählung vom 17.08.2020 Anlage 2 Fotodokumentation vom 24.03.2015 Anlage 3 Protokoll zur Ortsbegehung	nur zur Information
2	Übersichtskarte Übersichtsplan vom 29.01.2021, Maßstab 1:5.000	nur zur Information
3	Lagepläne	
3.1	Bauwerksplan vom 07.12.2022, Maßstab 1:250	genehmigt
3.2	Lageplan Kabeltiefbau vom 07.12.2022, Maßstab 1:250	genehmigt
3.3	Entwässerungsplan vom 07.12.2022 Maßstab 1:250	genehmigt
3.4	Schleppkurvenplan vom 07.12.2022, Maßstab 1:250	nur zur Information
3.5	Markierungs- und Beschilderungsplan vom 07.12.2022, Maßstab 1:250	nur zur Information
3.6	Sperrstreckenplan vom 18.03.2021	nur zur Information
4	Bauwerksverzeichnis vom 29.01.2021, 3 Seiten	genehmigt
5	Grunderwerb	
5.1	Grunderwerbsplan vom 07.12.2022, Maßstab 1:250	genehmigt
5.2	Grunderwerbsplan Kompensationsmaßnahmen vom 07.12.2022, Maßstab 1:250	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 07.12.2022, 2 Seiten	genehmigt
7	Schnitte	
7.1	Längsschnitt vom 07.12.2022, Maßstab 1:250	nur zur Information
7.2	Querschnitt vom 07.12.2022, Maßstab 1:50	nur zur Information
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan vom 07.12.2022, Maßstab 1:250	genehmigt
9	Kabel- und Leitungsplan vom 07.12.2022, Maßstab 1:250	nur zur Information
10	Umweltbelange	
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 07.12.2022, 32 Seiten	genehmigt
10.2	Maßnahmenblätter, 20 Seiten	genehmigt
10.3	Bestands- und Konfliktplan vom 29.01.2021, Maßstab 1:250	nur zur Information
10.4	Maßnahmenplan Baufeld vom 29.01.2021, Maßstab 1:250	genehmigt
10.5	Maßnahmenplan Kompensationsmaßnahmen vom 29.02.2021, Maßstab 1:250	genehmigt

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind blau kenntlich gemacht.

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### **Konzentrationswirkung**

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### A.4 Nebenbestimmungen

#### **A.4.1 Bauaufsicht Eisenbahnanlagen**

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

#### **A.4.2 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz**

Der oberen und unteren Naturschutzbehörde sind der Baubeginn und die Erfüllung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen anzuzeigen. Folgende Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen) werden festgesetzt:

001_V	allgemeine Minderung baubedingter Beeinträchtigungen
002_V	Schutz von Gehölzbeständen;
003_VA	Schutz von Brutvögeln;
004_VA	Fledermausschutz;
005_VA	Anlage von Ausstiegshilfen;
006_V	Bodenschutz
007_V	Umweltfachliche Bauüberwachung
008_G	Ansaat von Landschaftsrasen
001_E	Baumpflanzung unweit des Bahnhofs Klinge
002_E	Anlage einer mehrreihigen Gehölzpflanzung bei Klinge

#### **A.4.2.1 Umweltfachliche Bauüberwachung**

Eine umweltfachliche Bauüberwachung nach den Maßgaben des vom Eisenbahn-Bundesamt herausgegebenen „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen; Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ ist zu gewährleisten. Das hierfür einzusetzende Fachpersonal muss über die dafür erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Durch die umweltfachliche Bauüberwachung ist die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften und der naturschutzfachlichen Auflagen dieser Plangenehmigung zu gewährleisten. Änderungen des Bauablaufes, die Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes haben können, sind der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen.

#### **A.4.3 Baulärm**

Zum Schutz der Nachbarschaft sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) und die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Brandenburg einzuhalten.

Sollten Bauarbeiten in den nach § 10 LImSchG besonders geschützten Zeiten, d. h. an allen Tagen von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie nach § 1 Feiertagsgesetz - FTG an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, d. h. von 0.00 – 24.00 Uhr, durchgeführt werden sollen, ist hierzu nach § 10 LImSchG bzw. § 8 Feiertagsgesetz - FTG ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) in der aktuellen Fassung beachtet wird.

Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

Die während der Bauphase einschließlich Transporte von Baumaterialien entstehenden Lärm- und Staubbelastungen sind durch geeignete technologische und organisatorische Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

#### **A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme Hinweise auf das Vorhandensein von Altlastenverdachtsfällen oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, so ist die

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Telefonnummer 03562/ 986 17032 zu informieren.

Anfallende Abfälle sind nach den gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) den danach erlassenen Verordnungen sowie der aktuellen Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße zu entsorgen. Die einzelnen Abfallarten sind vor der Entsorgung gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis zu deklarieren und zu entsorgen.

Bei der Verlegung von Erdkabeln in offener Bauweise ist der Leitungsgraben bzw. die Baugrube in originaler Schichtabfolge (A-, B-, C-Horizont) zu verschließen und ggf. mit ortstypischer Grassaat zu besäen.

Die vorgesehene Maßnahme ist so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind (Vorsorgepflicht gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz). Vermeidbare Beeinträchtigungen der Bodenfunktion und der Bodenleistungsfähigkeit sind zu unterbinden.

#### **A.4.5 Denkmalschutz**

Sollten während der Erdarbeiten Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte denkmalpflegerische Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Diese Frist kann um bis zu zwei Monate verlängert werden, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden.

#### **A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Lage, Art und Zustand vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen oder Kabeltrassen im Baufeld festzustellen, wofür eine aktuelle Leitungsauskunft von den Leitungsträgern

- NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg,
  - GDMcom GmbH und
  - Spremberger Wasser und Abwasserverband,
- einzuholen ist.

Ggf. notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen sind in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern unter Beachtung der Kabel- und Leitungsschutzanweisungen auszuführen. In den Ausschreibungsunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass beim Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe die einschlägigen DIN, VDE-Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind. Soweit in den vorliegenden Unterlagen der Leitungsbestand nicht eindeutig dokumentiert ist, sind geeignete Suchverfahren nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Sollten bei den Bauarbeiten Versorgungsleitungen aufgefunden werden, die im Vorfeld nicht bekannt waren, ist der jeweilige Rechtsträger zu ermitteln und mit ihm die weitere Vorgehensweise im Umgang mit der Leitung abzustimmen.

Nicht mehr genutzte Leitungen sind stillzulegen und mindestens so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Umstände nicht eintreten können.

#### **A.4.7 Verkehrliche Belange**

##### **A.4.7.1 Straßenbau, -verkehr**

Die Kreuzungsvereinbarung sowie die Nachweise des Plattendruckversuches sind dem Straßenbaulastträger (SBLT) zu übergeben. Die Ausführungsplanung des Straßenbaues einschließlich die Darstellung des Banketts sind mit dem SBLT einvernehmlich abzustimmen.

Unvermeidbare baubedingte Verkehrseinschränkungen auf der Straße und ein ggf. damit verbundener Umleitungsverkehr sind rechtzeitig vorher mit dem Amt Döbern Land abzustimmen. Bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Spree - Neiße ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO zu unter Vorlage von Beschilderungsplänen, Signalzeitenpläne und Bauablauf bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Die Vorhabenträgerin hat die Vorschriften der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu beachten. Sollte es baubedingt zu Verschmutzungen öffentlicher Straßen kommen, sind diese gemäß § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) unverzüglich zu beseitigen. Die Öffentlichkeit ist über den ggf. notwendigen Umleitungsverkehr rechtzeitig vorher in geeigneter Weise zu informieren. Im Falle einer Vollsperrung ist für den nichtmotorisierten Verkehr (Fußgänger, Radfahrer) eine zumutbare Querungsmöglichkeit im näheren Umfeld des Bahnübergangs zu gewährleisten.



Vor der Inbetriebnahme des erneuerten Bahnübergangs ist der Straßenverkehrsbehörde ein Markierungs- und Beschilderungsplan zur Erlangung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 StVO vorzulegen. Im Vorfeld ist der Markierungs- und Beschilderungsplan einvernehmlich abzustimmen.

#### **A.4.7.2 Schienenpersonennahverkehr**

Ggf. baubedingte Einschränkungen des Schienenpersonenverkehrs (SPNV) sind rechtzeitig vorher mit dem Dezernat 22 des Landesamtes für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg abzustimmen und ein Schienenersatzverkehr einzurichten. Die Nutzer des SPNV sind rechtzeitig über Änderungen des Angebotes zu informieren.

#### **A.4.8 Kampfmittel**

Die Vorhabenträgerin hat für die dauerhaft und bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen vor Baubeginn eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung einzuholen.

Soweit bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind diese nicht zu berühren und deren Lage nicht zu verändern. Die Fundstelle ist unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizeidienststelle anzuzeigen. Es wird auf die Pflichten nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg vom 23. November 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 30], S.633)), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 266), hingewiesen.

#### **A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Vor Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter sind vorab Abstimmungen mit den bauausführenden Firmen zu treffen und Bestandsaufnahmen der Fläche durchzuführen. Nach Benutzung der Fläche ist der Ursprungszustand wiederherzustellen, danach sind Abnahmen mit den Grundstückseigentümern und der Baufirma durchzuführen.

Es ist eine Kreuzungsvereinbarung für die Änderung des Bahnübergangs nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zwischen der DB AG und dem Straßenbaulastträger Landkreis Spree – Neiße außerhalb des Plangenehmigungsverfahrens zuschließen.

#### **A.4.10 Unterrichtungspflichten**

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, das Amt Döbern Land und dem Landkreis Spree-Neiße mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Vor Beginn der Maßnahme ist über das Amtsblatt des Amtes Döbern-Land E-Mail-Adresse: [amtsblatt@amt-doebern-land.de](mailto:amtsblatt@amt-doebern-land.de) über das geplante Vorhaben sowie die damit einhergehenden Einschränkungen zu informieren.

#### **A.5 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.6 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt und Planrechtfertigung**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das geplante Bauvorhaben umfasst die technische Sicherung mit einer Lichtzeichen- und Halbschrankenanlage am Bahn-km 14,6 an der eingleisigen Hauptstrecke 6205 Cottbus - Forst (Lausitz). Die Einschaltung der Sicherungsanlage erfolgt aus beiden Richtungen signalabhängig (Überwachungsart Hp). Der Bahnübergang befindet sich östlich vom Bahnhof Klinge, wo die Kreisstraße K7111, Gosdaer Straße das Hauptbahngleis höhengleich kreuzt.

Den Bahnübergang queren täglich ca. 600 Fahrzeuge, wobei ein relativ hoher Lkw/Lz-Anteil zu verzeichnen ist und ein Begegnungsfall zwischen diesen Fahrzeugen am Bahnübergang nicht ausgeschlossen werden kann. Die Kreisstraße wird deshalb im Räumbereich/Kreuzungsbereich von ca.  $\leq 5,50$  auf 6,35 m regelkonform aufgeweitet, um zukünftig einen ungehinderten sicheren Begegnungsverkehr zwischen Lkw am Bahnübergang zu gewährleisten.

Mit der Baumaßnahme verbunden ist auch die Errichtung eines BÜ-Schalthauses, das zur Aufnahme der Sicherungstechnik dient. Das BÜ-Schaltheus wird im I. Quadranten errichtet und mit einer 1,0 m breiten Zuwegung von der Gosdaer Straße aus erschlossen. Darüber hinaus ist es erforderlich die Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik und Elektrotechnik an die neuen baulichen Erfordernisse anzupassen.

Gleichzeitig werden im Bereich des Bahnübergangs die Schwellen im Kreuzungsbereich erneut und Straßenbaumaßnahmen im Räumbereich vorgenommen. Die über den Bahnübergang verlaufende Gosdaer Straße wird auf einer Länge von ca. 54 m mit einer Breite von 6,35 m gemäß RAS06 ausgebaut, um die Räumverhältnisse sowie den Begegnungsverkehr am Bahnübergang verbessern. Innerhalb des Räumbereichs befindet sich im III. und IV. Quadranten jeweils ein unbefestigter Waldweg. Der Waldwegeanschluss bzw. Zufahrt in den IV. Quadranten wird ebenfalls erneuert. Das Rechtsabbiegen von vom Bahnübergang kommenden Fahrzeugen in die Kreisstraße ist aufgrund der nur mäßigen Verkehrsstärke unbedenklich hinsichtlich eines sich ggf. zum Bahnübergang bildenden Rückstaus und kann deshalb weiterhin ohne vorgeschaltetes Lichtzeichen erfolgen. Ein gesonderter Geh-/Radweg ist nicht vorhanden und zukünftig auch nicht erforderlich.

Mit der Realisierung des Bauvorhabens wird den Bestimmungen der EBO und der Rili 815 sowie den aktuellen straßenbaulichen Bestimmungen Rechnung getragen. Das Vorhaben ist vernünftigerweise geboten und im öffentlichen Interesse. Der Landkreis Spree-Neiße hat dem geplanten Vorhaben als Straßenbaulastträgerin zugestimmt.

### B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG hat mit Schreiben vom 14.12.2015, Az. I.NP-O-M, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung des Bahnübergangs Klinge“ km 14,6 Strecke 6205 Cottbus – Forst (Lausitz), Gemeinde Wiesengrund im Landkreis Spree- Neiße beantragt. Der Antrag ist am 15.12.2015 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Die Vorhabenträgerin hat die Planunterlagen aufgrund von Hinweisen des Eisenbahn-Bundesamtes und der eingegangenen Stellungnahmen mehrfach geändert und mit Schreiben vom 20.01.2023 dem EBA abschließend übergeben.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 30.11.2021, Az. 511ppb/177-2301#010, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren weitere Stellungnahmen von Trägern Öffentlicher Belange eingeholt. Zu den vorgetragenen Bedenken, Forderungen, Hinweisen und Anregungen hat das Eisenbahn-Bundesamt die erforderlichen Entscheidungen getroffen und die notwendigen Auflagen in dieser Genehmigung erteilt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
1.	Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben KMBD 1.23 vom 30.04.2021	
2.	Amt Döbern Land Schreiben III/Urb v. 25.05.2021	k.E.
3.	Landkreis Spree-Neiße Schreiben I/61/61.1-KP-Bahn-02/2021 vom 31.05.2021	
4.	Landesamt für Umwelt Schreiben Az. LfU_TOEB 3704/57+5#178379/2021 vom 28.05.2021	
5.	NBB Netzgesellschaft Berlin Brandenburg mbH & Co. KG Schreiben 2021-015277_V vom 31.05.2021	
6.	Landesbetriebe Forst Brandenburg	k.Stn.

7.	GDMcom GmbH	k.Stn.
8.	Spremberger Wasser und Abwasserverband	k.Stn.
9.	Sachbereich 2 Eisenbahn Bundesamt Stellungnahme vom 06.05.2021	

k.E. = keine Einwände, k.Stn. = keine Stellungnahme

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt:

Die in ihren Rechten betroffenen Grundstückseigentümer haben der bauzeitlichen, vorübergehenden und dauerhaften Inanspruchnahme ihrer Grundstücksflächen zugestimmt. Die Zustimmungserklärungen liegen dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Mit den in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belange gem. § 74 Abs. 6 S.1 Nr. 2 VwVfG konnte das Benehmen hergestellt werden.

Es sind keine anderen Rechtsvorschriften einschlägig, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, § 74 Abs. 6 Nr. 3 VwVfG.

Die Voraussetzungen für die Entscheidung im Plangenehmigungsverfahren liegen damit vor.

Eine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG besteht nicht (siehe Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Die Prüfung der Planunterlagen durch das Eisenbahn-Bundesamt ergab, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG für das geplante Vorhaben nicht besteht, weil mit dem Vorhaben keine erheblichen Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden sind und andere Schutzgüter gemäß § 2 UVPG nicht beeinträchtigt werden. Die geringfügigen Straßenaufweitungen auf der östlichen und westlichen Seite der Gosdaer Bahnhofstraße von 5,20m auf 6,35m auf einer Gesamtlänge von ca. 54 m erfolgt auf von Straßen- und Eisenbahnanlagen geprägten anthropogenen Flächen, auf denen sich lediglich geringwertige Spontanvegetation befindet. Die neu versiegelte linienförmige schmale Straßenrandfläche (< 100qm) und das Betonschaltheus einschließlich der Rasengittersteinzuwegung auf der bereits verdichteten naturschutzfachlich geringwertigen Freifläche im I. Quadranten des Bahnübergangs stellen aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes keinen erheblichen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar, weil die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Baumaßnahme bleibt auf vorhandenen teilversiegelten Verkehrsflächen mit anthropogenem Untergrund begrenzt. Somit ist die Konflikintensität von bereits hochgradig verdichteten Flächen mit erheblich eingeschränkter bodenhaushaltlicher Leistungsfähigkeit als gering zu betrachten. Die Fläche des zu überbauenden Straßenrandstreifen stellt keinen geeigneten Lebensraum für geschützte Arten, wie Reptilien, Amphibien, Vögel usw.

dar. Der Bahnübergang liegt in keinem Schutzgebiet gemäß FFH-Richtlinie oder gemäß Vogelschutzrichtlinie.

Das neue Straßenbankett wird im Bereich der Straßenaufweitung mit zertifiziertem Saatgut begrünt und somit gegenüber dem Bestand aufgewertet. Bauzeitliche Beeinträchtigungen von Flächen infolge der Errichtung von Lagerflächen und des Baustellenverkehrs werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in ihren Ursprungszustand versetzt.

#### B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

##### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des ESTW-A Klinge wird der Bahnübergang Klinge mit neuer Sicherungstechnik umgerüstet und die Straße entsprechend angepasst. Zur Erhöhung der Sicherheit ist die Erneuerung des Bahnübergangs mit neuer Lichtzeichenanlage mit Halbschranke und Fußgängerakustik sowie die Errichtung eines Bahnübergangs-Schalthauses zur Aufnahme der Sicherungstechnik einschließlich Zuwegung sowie eine gepflasterte Aufstellfläche für ein mobiles Netzaggregat geplant. Prüfungen ergaben, dass der Bahnübergang weder geschlossen werden kann noch eine Beseitigung durch eine niveaufreie Kreuzungsanlage vorgesehen ist. Aus den genannten Gründen ist es erforderlich den Bahnübergang unter Berücksichtigung der Ril 815 und der RAST 06 umzubauen.

Mit der geplanten Maßnahme werden die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs im Kreuzungsbereich für die Verkehrsteilnehmer erhöht. Das Vorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts und liegt im öffentlichen Interesse.

##### **B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz**

###### **B.4.2.1 Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) und untere Naturschutzbehörde Landkreis Spree-Neiße**

Mit Schreiben vom 28.05.2021 und 31.05.2021 stimmt das **Landesamt für Umwelt Brandenburg** sowie die **untere Naturschutzbehörde** des Landkreises Spree-Neiße den Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Natur- und Artenschutz zu. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung sowie zur Kompensation werden als Auflage A.4.2 festgesetzt. Den Stellungnahmen des Landesamts für Umwelt und der unteren Naturschutzbehörde wird damit gefolgt.

#### **B.4.3 Baulärm**

Das **Landesamt für Umwelt** gibt mit Schreiben vom 28.05.2021 Hinweise zum Immissionsschutz, welchen die Planfeststellungsbehörde als Auflage A.4.3 festgesetzt hat. Der Stellungnahme des Landesamts für Umwelt wird damit gefolgt. Mit den Auflagen soll die Nachbarschaft vor nach dem Stand der Technik vermeidbarem Baulärm geschützt werden. Die Vorhabenträgerin wird hierzu ausdrücklich auf ihre Verpflichtung zur Beachtung der genannten Verwaltungsvorschrift zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm sowie die nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) erforderliche Beantragung von Ausnahmegenehmigungen für die Durchführung von Bauarbeiten im Nachtzeitraum und an Sonn- und Feiertagen hingewiesen.

#### **B.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Der **Landkreis Spree-Neiße** hat mit Schreiben vom 31.05.2021 auf die gesetzlichen Regelungen zur Abfallvermeidung und -beseitigung hingewiesen. Der Vorhabenträgerin wurde unter A.4.4 aufgegeben, die Vorgaben und Hinweise zum Umgang mit den anfallenden Abfällen entsprechend einzuhalten, um deren ordnungsgemäße Wiederverwertung und schadlose Entsorgung zu gewährleisten.

#### **B.4.5 Denkmalschutz**

Die **Denkmalschutzbehörde des Landkreis Spree-Neiße** hat mit Schreiben vom 31.05.2021 keine bodendenkmalrechtlichen Belange gegen das geplante Vorhaben vorgetragen. Sie wies lediglich auf die Beachtung der denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von ggf. aufgefundenen und noch nicht registrierten Bodendenkmälern hin. Mit der Auflage A.4.5 wird sichergestellt, dass die denkmalrechtlichen Bestimmungen beim Auffinden von Bodendenkmalen eingehalten werden.

#### **B.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Die **NBB mbH & Co. KG** übermittelt mit Schreiben vom 31.05.2021 Bestandspläne ihrer vorhandenen Gasleitungen, welche sich außerhalb des Baubereiches befinden. Die NBB mbH & Co. KG fordert vor Baubeginn eine Leitungsabfrage zu den aktuellen



Bestandsplänen der NBB beim Regionalcenter Süd, E-Mail: reginoalcenter-sued@nbb-netzgesellschaft.de.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt den Forderungen der NBB mbH & Co. KG zu. Unter A.4.6 wurde die Auflage erteilt, die notwendigen Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu den ggf. erforderlichen Umverlegungen, Kreuzungen oder Näherungen von Leitungen rechtzeitig vor dem Baubeginn vorzunehmen. Die Nebenbestimmungen unter A.4.6 sind erforderlich, um nachteilige Beeinträchtigungen von öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen durch das Vorhaben zu vermeiden.

#### **B.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten**

Da die genauen Randbedingungen für bauzeitlich oder dauerhaft erforderliche straßenverkehrsrechtliche Anordnungen zum Zeitpunkt der Plangenehmigung noch nicht feststanden, wurde der Vorhabenträgerin unter A.4.7.1 aufgegeben, diese bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen.

Die **untere Straßenbaubehörde** des Landkreises Spree - Neiße stimmt mit Schreiben vom 31.05.2021 der Planunterlage grundsätzlich zu. Die untere Straßenbaubehörde gibt folgende Hinweise und stellt zusätzlich folgende Forderungen:

- Übermittlung der Kreuzungsvereinbarung (KV)
- Keine Kostenübernahme durch den Straßenbaulastträger (SBLT)
- Für die Fahrbahnverbreiterung einschließlich Bankett ist Grunderwerb zu Gunsten des SBLT erforderlich.
- Im Übergangs-, Anschlussbereich der Fahrbahn sind Anpassungsbereiche von mind. 5,00m langen- Verziehungen in Breite und Straßenaufbau festzusetzen.
- Die Darstellung der Bankette sind im Lageplan nicht dargestellt. Die Bankette sind befahrbar mittels 20cm Schotterrasen (80% Schotter, 20% Oberboden) zu errichten. Die Tragfähigkeit ist mittels Plattendruckversuch mit einem  $E_{v2} = 8\text{MPa}$  nachzuweisen.
- Die Leitpfosten sind im Bankett wieder aufzustellen.
- Die Zuwegung zum Brandschutzstreifen ist mit einer Tiefe von 1,50m im Einmündungsbereich mit Asphalt zu befestigen.
- Die Zufahrt zur Stellfläche der Service- Fahrzeuge und die Zuwegung zum Schalthaus sind im Bankettbereich mit Asphalt zu befestigen.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt den Forderungen der unteren Straßenbaubehörde zu, mit Ausnahme der Kostentragung, und verweist unter A.4.7.1 darauf, dass die Kreuzungsvereinbarung sowie die Ergebnisse der Plattendruckversuche dem Straßenbaulastträger (SBLT) übergeben werden. Weiterhin ist die Ausführungsplanung für die Straßenbauarbeiten mit dem SBLT einvernehmlich

abzustimmen. Die Forderung zur Darstellung des Banketts ist die Vorhabenträgerin gefolgt und hat diese mit dem Lageplan 7.2 ergänzt.

Die Frage der Kosten bzw. Kostenübernahme ist nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung. Diese sind im Rahmen der Kreuzungsvereinbarung zwischen den Kreuzungspartnern zu regeln.

Hinsichtlich der Kostentragung gilt für die vorliegende Maßnahme § 13 Abs. 1 EBKrG, wonach die Kreuzungsbeteiligten je ein Drittel der Kosten tragen. Dies sind im vorliegenden Fall der Bund, die DB Netz AG und der Straßenbaulastträger.

Der **Fachbereich Verkehr** des Landkreises Spree – Neiße legt in seiner Stellungnahme dar, dass der Verkehrszeichenplan im Detail zu ändern ist. Folgende Änderungen sind aus Sicht der Abteilung Verkehr notwendig:

- Die zusätzliche Haltelinie im I Quadranten vor der Linkskurve ist nicht vorzusehen.
- Die Fahrbahnbegrenzung über den Waldweg ist nicht im unterbrochenen Breitstrich auszuführen, sondern im durchgehenden Schmalstrich.
- Alle Verkehrszeichen zur Ausweisung einer abbiegenden Vorfahrt entfallen.
- Aus Richtung Waldweg ist kein Zeichen 151 vorzusehen.
- Alle Zeichen 274-30 (ehem. 274-53) über den Zeichen 162-10 und 162-20 entfallen.

Die Planfeststellungsbehörde kann die Forderung des Straßenverkehrsamtes zu dem entfallen der Verkehrszeichen 274-30 nachvollziehen, da aufgrund der örtlichen Begebenheiten (Kurvenlage und die Kuppen- / Wannenausrundungen) keine hohen Geschwindigkeiten möglich sind.

Die Vorhabenträgerin erwidert dazu, dass die Kuppen- und Wannenausrundung nach der Richtlinie 815.3010 geplant ist. Die neue Kuppen- und Wannenausrundung ist der vorhandenen sehr ähnlich und am vorhandenen Bahnübergang gibt es keine Hinweise darauf, dass es Probleme mit den gefahrenen Geschwindigkeiten gibt. Nach der Prüfung der Sachverhalte ist aufgrund der Planung des Bahnüberganges keine Einschränkung für die Straße zu erwarten.

Für die weiteren Forderungen des Fachbereich Verkehr verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Auflage A.4.7.1, dass der Markierungs- und Beschilderungsplan im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung einvernehmlich abgestimmt wird. Der Planfeststellungsbehörde stellt den Markierungs- und Beschilderungsplan nicht fest.

Der **Sachbereich 2 des Eisenbahn-Bundesamt** hat keine Bedenken zur Plangenehmigung unter der Voraussetzung, dass

- die befestigte Fahrbahnbreite im Kreuzungsstück min. 6,84 m und im Räumbereich des BÜ min. 6,35 m beträgt. (TM: 1-2016-10136 I.NPF 1)
- die im Beschilderungsplan eingetragene Beschilderung (Z 274-53) ist Bedingung der Zustimmung für die Mindesthalbmesser für die Kuppen - und Wannenausrundung gemäß Erläuterungsbericht 5.3 und ist somit fester Bestandteil der BÜ Sicherung
- Der unbefestigte Weg im Q IV liegt innerhalb des Räumbereichs (27 m) des BÜ. Die von dem unbefestigten Weg in Richtung Klinge links einbiegenden Verkehrsteilnehmer könnten eine potenzielle Gefahr sein. In diesem Punkt besteht Klärungsbedarf.

Die vom Sachbereich 2 geforderte Fahrbahnbreite im Kreuzungsstück min. 6,84 m und im Räumbereich des BÜ min. 6,35 m wurde in Planunterlage Unterlage 3 und 7.2 berücksichtigt. Die geforderte Beschilderung (Z 274-53) kann die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehen, da aufgrund der örtlichen Begebenheiten (Kurvenlage und die Kuppen- / Wannenausrundungen) keine hohen Geschwindigkeiten möglich sind. Die Kuppen- / Wannenausrundungen wurden gemäß Richtlinie 815.3010 geplant. Zudem kann aufgrund des Festpunktes die Höhe des Gleises die Kuppen- / Wannenausrundung gegenüber dem Bestand nicht verändert werden. Dieses hat die Vorhabenträgerin in der Unterlage 1 Ziff. 5.3 ausgeführt. Mit Stellungnahme vom 04.01.2023 per E-Mail hat die Vorhabenträgerin die regelkonforme Ausbildung der Kuppen- /Wannenausrundung bestätigt. Die Abbiegebeziehungen vom unbefestigten Weg im Q IV wurden unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Fachbereichs Ordnung und Verkehr des Landkreises Spree-Neiße überarbeitet.

#### **B.4.8 Kampfmittel**

Der **Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst** hat mit Schreiben vom 30.04.2021 und 06.05.2021 keine konkrete Aussage für das Vorhandensein von Kampfmitteln im geplanten Baubereich vorgetragen. Die **Kreis- und Bauleitplanung** des Landkreises Spree - Neiße teilt mit Schreiben vom 31.05.2021 mit, dass die Fläche sich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befinden.

Unter A.4.8 wird die Auflage zur Erteilung einer Kampfmittelfreiheitsbescheinigung und die Beachtung der Bestimmungen der § 2 und 3 der Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg festgesetzt.

#### **B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Vorhabenbedingt werden Grundstücke Dritter vorübergehend für Leitungsverlegung sowie dauerhaft für den Ausbau der Fahrbahn und die Ausbildung des beidseitigen Banketts der Fahrbahn in Anspruch genommen. Die Planfeststellungsbehörde hält die

Grundinanspruchnahmen für planerisch gerechtfertigt. Vorzugswürdige Planungsalternativen sind nicht ersichtlich.

Mit der Plangenehmigung wird die Zulässigkeit der Inanspruchnahme des Grundeigentums für das Vorhaben festgestellt.

Nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz sind gemäß § 4 Abs. 2 Änderungen durch Baumaßnahmen insbesondere die Einrichtung technischer Sicherungen zu dulden.

Von den Eigentümern, deren Grundeigentum zur Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens beansprucht wird, wurden durch die Vorhabenträgerin die Zustimmungen für die vorübergehende (bauzeitliche) Nutzung gemäß § 74 Abs. 6 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) schriftlich eingeholt.

#### B.5 Gesamtabwägung

Mit der geplanten Erneuerung des Bahnübergangs am Bahn-km 14,600 wird die Sicherheit am Bahnübergang erhöht. Das Bauvorhaben dient der Beschleunigung der Betriebsabwicklung durch den Einsatz moderner Technik.

Die Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen mitgeteilt. Das Benehmen bzw. das Einvernehmen wurde mit den Trägern öffentlicher Belange hergestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat Auflagen zum Schutz der Belange erteilt. Das öffentliche Interesse an dem Vorhaben überwiegt. Deshalb war das Vorhaben wie beantragt mit den getroffenen Entscheidungen und erteilten Auflagen zu genehmigen.

Es werden durch das gegenständliche Bauvorhaben sowohl bauzeitlich als auch dauerhaft Fremdgrundstücke in Anspruch genommen. Die Vorhabenträgerin hat mit allen Stellen, deren Grundeigentum zur Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens vorübergehend und dauerhaft beansprucht wird, das Einverständnis hergestellt.

In die Rechte der Vorhabenträgerin wird durch die Auflagen nicht unverhältnismäßig eingegriffen, da sie als Veranlasser der Maßnahme dafür Sorge zu tragen hat, dass die negativen Auswirkungen des Vorhabens möglichst geringgehalten werden. Darüber hinaus stellen die erteilten Auflagen keine übermäßigen Anforderungen an die Vorhabenträgerin dar. Die Auflagen sind gerechtfertigt und auch verhältnismäßig.

Der Antrag der Vorhabenträgerin konnte deshalb gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG genehmigt werden.

#### B.6 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung für Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die die Zulassung von Vorhaben betreffend Bundesverkehrswege zum Gegenstand haben. Das vorliegend zugelassene Vorhaben betrifft Betriebsanlagen der bundeseigenen Eisenbahn, hier DB Netz AG. Diese gehören gemäß Art. 87e GG zu den Bundesverkehrswegen. Diese Plangenehmigung ist daher sofort vollziehbar.

#### B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,

Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin,

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Auf § 67 Abs. 4 VwGO wird hingewiesen.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Berlin**

**Berlin, den 26.01.2023**

**Az. 511ppb/177-2301#010**

**EVH-Nr. 3344189**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)